Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Berufskollegs Uerdingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Berufskollegs Uerdingen e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung des Berufskollegs Uerdingen, seiner Schülerinnen und Schüler, seiner Lehrerinnen und Lehrer.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nicht angeschafft werden können,
- b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Ergänzungsunterricht für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Aktivitäten im Rahmen der Schulseelsorge, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnern im dualen System,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung,
- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j) die F\u00f6rderung der \u00d6ffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterst\u00fctzung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Sch\u00fclerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- l) die Übernahme der Trägerschaft von Kursen, Lehrgängen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

- m) die Förderung von beruflichen Exkursionen und Studienfahrten,
- n) die Förderung der Lehrerfort- und Weiterbildung,

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- 2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- 3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied dem Vereinzweck zuwider gehandelt hat

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen

Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden, erworbenen Drittmitteln, den Einnahmen aus Veranstaltungen nach § 2, Zuschüssen für die Arbeit und den Beiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden.
- 2. Sämtlichen Einnahmen sowie das Vereinsvermögen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendtermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Sechstel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
- 3. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über die Grundlagen der Mittelverwendung,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen zum Vorstand,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 5. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über

Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und
 - d) bis zu zwei Beisitzern
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
- 4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Mitarbeiter anzustellen.
- 6. Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung des Berufskollegs Uerdingen, die daher zu jeder Vorstandssitzung einzuladen ist. Ein Mitglied des Lehrerrates ist ebenfalls beratendes Mitglied des Vorstands.
- 7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 8. Im übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstands nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt und die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Krefeld, den 23.04.2002